Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1783**

15. Wahlperiode 21. 10. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

A. Problem

– Förderung der Ausbildung behinderter, insbesondere schwerbehinderter Jugendlicher

– Verbesserung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

– Sicherung der Beschäftigung behinderter Menschen

– Ausbau der Integrationsfachdienste

B. Lösung

– Verbesserung der Möglichkeiten für eine betriebliche Ausbildung

– Verbesserte Beratung, Information und Unterstützung der Arbeitgeber zur Beseitigung von Einstellungshindernissen und zur Sicherung der Beschäftigung

– Ausbau betrieblicher Prävention im Sinne von „Rehabilitation statt Entlassung“

– Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Schwerbehindertenvertretung

– Beibehaltung der auf 5 v. H. abgesenkten Beschäftigungspflichtquote

– Ausbau der Integrationsfachdienste

– Verbesserung der Instrumente zur Förderung des Übergangs schwerbehinderter Menschen aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bund als Arbeitgeber führt die Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote von 5 Prozent nicht zu Entlastungen, da für ihn wie bisher eine Pflichtquote von 6 Prozent gilt. Entlastungen durch die Beibehaltung der

Beschäftigungspflichtquote ergeben sich dagegen für die Haushalte derjenigen Länder und sonstigen öffentlichen Arbeitgeber, bei denen die Beschäftigungsquote zwischen 5 und weniger als 6 Prozent liegt und infolgedessen durch die Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote von 5 Prozent auch künftig keine Ausgleichsabgabe zu zahlen haben.

Für die Integrationsämter können sich finanzielle Belastungsverschiebungen im Rahmen des Ausgleichsabgabeaufkommens ergeben. Dies ist nicht mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden. Aufgrund der Beibehaltung des Pflichtsatzes für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen von 5 Prozent tritt eine Erhöhung des Ausgleichsabgabeaufkommens nicht ein.

Für die Rehabilitationsträger treten durch die Regelungen in den Vorschriften zur Teilhabe am Arbeitsleben keine Mehrbelastungen ein, weil es sich hierbei um Klarstellungen zu dem mit dem SGB IX bereits seit 1. Juli 2001 geltenden Recht handelt.

Weitere Kosten für Bund, Länder und Kommunen entstehen nicht.

2. Vollzugsaufwand

Für die Bundesanstalt für Arbeit (künftig: Bundesagentur für Arbeit) ergeben sich Entlastungen durch den Fortfall von Lohnersatzleistungen, wenn aufgrund der Wirkungen der getroffenen Regelungen arbeitslose schwerbehinderte Menschen, die solche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden. Der tatsächliche Umfang der Entlastungen ist davon abhängig, in welchem Umfang die Eingliederung durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt oder zur Ausbildungsvergütung erfolgt.

E. Sonstige Kosten

Durch die Erweiterung der Aufgaben der Integrationsfachdienste und die Wahrnehmung der Strukturverantwortung durch die Integrationsämter ab 2005 entstehen keine Mehrkosten. Für die Finanzierung dieser Aufgaben stehen den Integrationsämtern Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung.

Durch die Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote von 5 Prozent werden zusätzliche, mit einer Anhebung der Quote auf 6 Prozent verbundene finanzielle Belastungen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber vermieden. Der Umfang der sich dadurch ergebenden Entlastung hängt von dem Beschäftigungsverhalten der Arbeitgeber ab.

Weitere finanzielle Entlastungen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber treten ein durch die flankierenden Regelungen zur Verbesserung der Ausbildungssituation und beim Urlaubsentgelt im Zusammenhang mit dem Zusatzurlaub.

Das Ausmaß der Entlastungen ist nur schwer abzuschätzen und daher nicht quantifizierbar.

Als Folge des Gesetzes sind Auswirkungen auf Lohnnebenkosten nicht zu erwarten, so dass zusätzliche Belastungen für Beitragszahler nicht entstehen.

F. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

G. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt im Sinne des Gender Mainstreamings die Unterschiede der Lebenssituation von Frauen und Männern mit Behinderungen. Insbesondere die Förderung der Ausbildung in den Betrieben wird jungen, behinderten Frauen zu Gute kommen, deren Einstieg in Erwerbstätigkeit künftig verbessert werden kann. Darüber hinaus wird auf der Grundlage der vereinbarten ergänzenden Unterstützung der Umsetzung in gemeinsamer sozialer Verantwortung eine Annäherung der tatsächlichen Gleichstellung von behinderten Frauen bei der Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden können.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

(860-9)

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 wird in Nummer 9 das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 10 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

   „11. zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Kann der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, für die beantragte Leistung nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 sein, klärt er unverzüglich mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger und in Abstimmung mit dem Antragsteller, von wem und in welcher Weise über den Antrag innerhalb der Fristen nach den Sätzen 2 und 4 entschieden wird.“

   b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren abweichendes“ eingefügt.

   c) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „nach Auftragserteilung“ angefügt.

3. In § 19 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Satz 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Werden Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, sollen die Einrichtungen bei Eignung der behinderten Menschen darauf hinwirken, dass Teile dieser Ausbildung auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation unterstützen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden behinderten Jugendlichen.“

5. In § 51 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Ist im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eine stufenweise Wiedereingliederung (§ 28) erforderlich, wird das Übergangsgeld bis zu deren Ende weitergezahlt.“

6. § 55 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,“.

7. In § 68 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Abs. 1) während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis wird durch eine Stellungnahme des Arbeitsamtes erbracht. Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen, mit Ausnahme des § 102 Abs. 3 Nr. 2c, werden nicht angewendet.“

8. In § 69 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „die in § 14 Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie § 14 Abs. 5 Satz 2 und 5 genannten Fristen sowie § 60 Abs. 1 des Ersten Buches gelten entsprechend.“

9. § 71 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „bis zu 39“ durch die Angabe „weniger als 40“ und die Angabe „bis zu 59“ durch die Angabe „weniger als 60“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. In § 72 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

    „Satz 1 gilt für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich wenigstens 100 Arbeitsplätzen mit der Maßgabe, dass sie wenigstens fünf Prozent ihrer Stellen zur beruflichen Ausbildung mit behinderten und schwerbehinderten Menschen besetzen sollen.“

11. § 73 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Wörter „Urlaub oder“ durch das Wort „Urlaub,“ ersetzt und nach dem Wort „Zeit“ die Wörter „oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell)“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Arbeitsplätze gelten auch nicht Stellen mit besonderen gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die gesundheitliche Eignung, die eine Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf diesen Stellen ausschließt. Dies gilt nicht für öffentliche Arbeitgeber nach § 71 Abs. 3.“

12. In § 74 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu 59“ durch die Angabe „weniger als 60“ ersetzt.

13. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 18 Stunden infolge von Altersteilzeitarbeit gilt Satz 1 entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein schwerbehinderter Mensch, der einem Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen wird, wird im Falle der Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis rückwirkend auch für die Zeit der Überlassung auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Die Anrechnung ist beschränkt auf das Kalenderjahr der Übernahme. Das Gleiche gilt bei Übernahme eines im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Werkstättenverordnung) beschäftigten schwerbehinderten Menschen.“

14. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und für“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.“

15. In § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „bis zu 39“ durch die Angabe „weniger als 40“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „bis zu 59“ durch die Angabe „weniger als 60“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 entrichten private Arbeitgeber für jeden unbesetzten Pflichtplatz, der unter entsprechender Anwendung der Pflichtquote (§ 71 Abs. 1 Satz 1) für Stellen ermittelt wird, auf denen wegen gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen an die gesundheitliche Eignung eine Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ausgeschlossen ist (§ 73 Abs. 4), eine Ausgleichsabgabe von 105 Euro.“

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Integrationsämter leiten den in der Rechtsverordnung nach § 79 bestimmten Prozentsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfond (§ 78) weiter.“

16. In § 79 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe „abweichend von § 77 Abs. 6 Satz 1“ gestrichen.

17. § 80 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben“ durch die Wörter „Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Bundesarbeitsgemeinschaft“ ersetzt.

18. In § 81 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „vom ihm beauftragter“ gestrichen.

19. In § 83 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden

1. zur angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier, frei werdender oder neuer Stellen,

2. zu einer anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,

3. zu Teilzeitarbeit,

4. zur Ausbildung behinderter Jugendlicher,

5. zur Durchführung der betrieblichen Prävention (betriebliches Eingliederungsmanagement) und zur Gesundheitsförderung,

6. über die Hinzuziehung des Werks- oder Betriebsarztes auch für Beratungen über Leistungen zur Teilhabe sowie über besondere Hilfen im Arbeitsleben.

(2b) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien fördern.“

20. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten wer-

den kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen.“

21. In § 88 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

 „(5) In den Fällen des § 89 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages an zu treffen ist. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

22. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 4 werden die Angabe „200“ durch die Angabe „100“, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

 „in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 schwerbehinderten Menschen, das mit der nächsthöchsten Stimmzahl gewählte weitere stellvertretende Mitglied.“

 b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

 „Die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben schließt die Abstimmung untereinander ein.“

23. In § 97 Abs. 6 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

 „dies umfasst auch Verhandlungen und den Abschluss entsprechender Integrationsvereinbarungen.“

24. § 102 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

 „Die Integrationsämter werden so ausgestattet, dass sie ihre Aufgaben umfassend und qualifiziert erfüllen können. Hierfür wird besonders geschultes Personal mit Fachkenntnissen des Schwerbehindertenrechts eingesetzt.“

 b) In Absatz 2 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt:

 „Das Integrationsamt benennt in enger Abstimmung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Ansprechpartner, die in Handwerks- sowie in Industrie- und Handelskammern für die Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um sie über Funktion und Aufgaben der Integrationsfachdienste aufzuklären, über Möglichkeiten der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu informieren und Kontakt zum Integrationsfachdienst herzustellen.“

 c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

 „d) zur Beschaffung, zum Umbau, zur Ausstattung und zur Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,“.

 bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

 „2. an Arbeitgeber

 a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen,

 b) für Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,

 c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt worden sind und

 d) für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Sinne des § 75 Abs. 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.“

 cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

 „3. an Träger von Integrationsfachdiensten einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Integrationsprojekten.“

 d) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

 „Ist die unverzügliche Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gefährdet, so kann das Integrationsamt die Leistung vorläufig erbringen. Hat das Integrationsamt eine Leistung erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so erstattet dieser die auf die Leistung entfallenden Aufwendungen.“

 e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

 „(7) Das Integrationsamt kann seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben auch als persönliches Budget ausführen. § 17 gilt entsprechend.“

25. In § 104 Abs. 1 werden in Nummer 9 am Ende nach dem Wort „Anerkennung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 10 gestrichen.

26. § 109 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit, der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter“ gestrichen.

    b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Hierbei wird den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter oder von einer seelischen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.“

27. § 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

    „1a. die Bundesanstalt für Arbeit auf deren Anforderung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen einschließlich der auf jeden einzelnen Jugendlichen bezogenen Dokumentation der Ergebnisse zu unterstützen,

    1b. die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher zu begleiten,“.

    b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

    „7. als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären,“.

    c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

    „8. in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern die für den schwerbehinderten Menschen benötigten Leistungen zu klären und bei der Beantragung zu unterstützen.“

28. § 111 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Arbeit,“ gestrichen.

    b) In Absatz 3 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

    „5a. den Handwerks-, den Industrie- und Handelskammern sowie den berufsständigen Organisationen,“.

    c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 86 des Dritten Buches auf der Grundlage einer bundesweiten Mustervereinbarung, die die Bundesanstalt für Arbeit entwickelt und im Rahmen der nach § 101 gebotenen Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben, unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, abgestimmt hat,“ gestrichen.

    d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

    „(5) Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die berufsbegleitenden und psychosozialen Dienste bei den von ihnen beauftragten Integrationsfachdiensten konzentriert werden.“

29. In § 113 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Arbeit oder“ gestrichen.

30. § 114 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Der Integrationsfachdienst dokumentiert auch die Ergebnisse seiner Bemühungen zur Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeit und die Begleitung der betrieblichen Ausbildung nach § 110 Abs. 2 Nr. 1a und 1b unter Einbeziehung geschlechtsdifferenzierter Daten und Besonderheiten sowie der Art der Behinderung. Er erstellt zum 30. September 2006 eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und legt diese dem zuständigen Integrationsamt vor. Die Bundesarbeitgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen bereitet die Ergebnisse auf und stellt sie dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Vorbereitung des Berichtes nach § 160 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2006 zur Verfügung.“

31. § 125 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

    „(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

    (3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“

32. § 128 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird aufgehoben.

    b) In Absatz 3 wird die Angabe „der Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „des Absatzes 1“ ersetzt.

33. § 145 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz oder“ eingefügt.

    b) In Satz 9 wird die Angabe „§ 51 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.

34. § 156 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 71 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 79 Nr. 1, oder § 71 Abs. 1 Satz 3 schwerbehinderte Menschen nicht beschäftigt,“.

35. § 160 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2005 über die Situation behinderter und schwerbehinderter Frauen und Männer auf dem Ausbildungsstellenmarkt und schlägt die danach zu treffenden Maßnahmen vor.

(2) Sie berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2007 über die Wirkungen der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention. Dabei wird auch die Höhe der Beschäftigungspflichtquote überprüft.“

36. In § 13 Abs. 5 Satz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 und § 105 Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben“ durch die Wörter „Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –

(860-3)

In § 270a Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert wurde, werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Leistung wird in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Arbeit durch das Integrationsamt ausgeführt. Die Bundesanstalt für Arbeit erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen.“

Artikel 3

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

(860-7)

In § 162 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert wurde, wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen sie auch die in Integrationsvereinbarungen (§ 83 des Neunten Buches) getroffenen Maßnahmen der betrieblichen Prävention (§ 84 des Neunten Buches) berücksichtigen.“

Artikel 4

Änderung der Werkstättenverordnung

(871-1-7)

Die Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Der Fachausschuss gibt vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt gegenüber dem im Falle einer Aufnahme zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, ob der behinderte Mensch zu seiner Teilhabe am Arbeitsleben und zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben auf eine Werkstatt für behinderte Menschen angewiesen ist oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachausschuss“ die Wörter „, soweit dies nach dem Ergebnis des Eingangsverfahrens von den Beteiligten für erforderlich gehalten wird,“ eingefügt.

   b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

(871-1-14)

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

      „§ 22 Hilfen zur Beschaffung, zum Umbau, zur Ausstattung und zur Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung“.

   b) Nach der Angabe zu § 26 werden folgende Angaben eingefügt:

      „§ 26a Zuschüsse zu den Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

      § 26b Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt sind“.

2. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

      „d) zur Beschaffung, zum Umbau, zur Ausstattung und zur Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 22)“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „(§ 26)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Buchstabe a werden folgende Buchstaben b und c eingefügt:

„b) für Zuschüsse zu den Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener (§ 26a),

c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt sind (§ 26b) und“.

cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d.

3. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 des Bundessozialhilfegesetzes und das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Integrationsämter (§ 102 Abs. 5 Satz 2 letzter Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und die Möglichkeit der Integrationsämter, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben vorläufig zu erbringen (§ 102 Abs. 6 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bleiben unberührt.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hilfen zur Beschaffung, zum Umbau, zur Ausstattung und zur Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Anpassung“ die Wörter „und zum Umbau“ eingefügt.

5. Nach § 26 werden folgende §§ 26a und 26b eingefügt:

„§ 26a
Zuschüsse zu den Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener Jugendlicher

Arbeitgeber, die ohne Beschäftigungspflicht (§ 71 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren bei der Berufsausbildung, erhalten.

§ 26b
Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt sind

Arbeitgeber können Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener erhalten, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt sind.“

6. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)“ die Wörter „oder im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen nach Satz 1 können auch in Probebeschäftigungen und Praktika erbracht werden, die ein in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigter schwerbehinderter Mensch im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 der Werkstättenverordnung) absolviert, wenn die dem Arbeitgeber entstehenden außergewöhnlichen Belastungen nicht durch die in dieser Zeit erbrachten Leistungen der Rehabilitationsträger abgedeckt werden.“

7. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Qualifizierung des nach § 102 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einzusetzenden Personals sowie für“ eingefügt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 treten in Kraft:
Artikel 1 Nr. 6, Nr. 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 4.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 tritt in Kraft: Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a.

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 treten in Kraft:
Artikel 1 Nr. 1, Nr. 17, Nr. 25, Nr. 26 Buchstabe a, Nr. 28 Buchstabe a, c und d und Nr. 29.

(5) Am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats tritt Artikel 1 Nr. 34 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die erfolgreiche Politik zur Sicherung der selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen fortgesetzt. In der vergangenen Legislaturperiode wurden mit dem „Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter“, dem „Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ und dem „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen“ wichtige Eckpfeiler gesetzt, um behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten zu ermöglichen.

Insbesondere mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) sind die spezifischen Instrumente zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessert und weiterentwickelt worden. Um die Motivation der Arbeitgeber bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu steigern, wurde die Beschäftigungspflichtquote befristet gesenkt, zunächst bis zum 31. Dezember 2002 von 6 auf 5 Prozent. Eine dauerhafte Senkung war an die Bedingung geknüpft, dass im Rahmen einer gemeinsamen, von allen Verantwortlichen getragenen, breit angelegten Beschäftigungsinitiative das Ziel erreicht wurde, die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen bis zum Oktober 2002 gegenüber Oktober 1999 um rund 25 Prozent zu verringern.

Als großer Erfolg kann gewertet werden, dass dieses Ziel mit einem Ergebnis von rund 24 Prozent annähernd erreicht wurde. Damit wurde bestätigt, dass es auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten möglich ist, die Beschäftigungssituation der auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligten schwerbehinderten Menschen spürbar zu verbessern. Gleichwohl wäre die Beschäftigungspflichtquote nach der im Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter festgelegten Regelung zum 1. Januar 2003 wieder auf 6 Prozent angestiegen. Dies erschien jedoch angesichts des erreichten Erfolgs nicht zielführend. Die Anhebung der Beschäftigungspflichtquote wurde deshalb mit dem Gesetz zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer Gesetze vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462) auf den 1. Januar 2004 verschoben.

Neben den Erfahrungen aus der Beschäftigungsinitiative der vergangenen Jahre hat der Bericht der Bundesregierung nach § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen vom 20. Juni 2003 wertvolle Erkenntnisse für den vorliegenden Gesetzentwurf geliefert. Der Bericht belegt unter anderem, dass der Erfolg bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen nur deshalb möglich gewesen ist, weil alle, die für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen Verantwortung tragen, das gemeinsam entwickelte Konzept auch in gemeinsamer sozialer Verantwortung umgesetzt haben. Sichtbares Zeichen dafür war die Unterstützung der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen durch eine breite Öffentlichkeitskampagne mit dem Motto „50 000 Jobs für Schwerbehinderte“. Sie sollte erreichen, dass Arbeitgeber bei der Suche nach neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nicht länger die Frage „behindert oder nicht behindert“ stellen, sondern die Frage, „geeignet oder nicht geeignet“.

Durch diese gemeinsame Kampagne wurde unter Beteiligung des Bundesministeriums, das die Aktivitäten koordiniert und teilweise organisiert hat, und des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ein breites und flächendeckendes Spektrum an verschiedenen Informationen zusammengestellt und insbesondere die Information und Beratung von Arbeitgebern ermöglicht. Dieses hat dazu beigetragen, dass bis Oktober 2002 rund 190 000 schwerbehinderte Menschen in Arbeit vermittelt worden sind.

Der Bericht stellt dar, dass sich das neu geschaffene gesetzliche Instrumentarium zur Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen grundsätzlich bewährt hat. Er zeigt aber auch die Felder auf, in denen zur Verbesserung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen Handlungsbedarf besteht. So sollen

- zur Verbesserung der Chancen behinderter und schwerbehinderter junger Menschen bei der Teilhabe am Arbeitsleben die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber, insbesondere in kleinen Betrieben, gestärkt und
- die Vermittlung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt weiter verbessert werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die für die Arbeitgeber mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter verbesserten Rahmenbedingungen nicht wieder verändert werden. Dazu gehört die Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote bei 5 Prozent. Diese wird mit der Erwartung verbunden, dass die Arbeitgeber die mit dem Anstieg der Beschäftigungsquote von 3,7 Prozent im Jahre 2000 auf 3,8 Prozent im Jahre 2001 erkennbaren Bemühungen um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen steigern. Ziel ist es, dass die Beschäftigungspflichtquote von 5 Prozent auch tatsächlich erreicht und die zusätzliche Beschäftigung von rund 200 000 schwerbehinderten Menschen gesichert wird.

Darüber hinaus müssen nach dem Bericht der Bundesregierung die Bemühungen zur Förderung des Übergangs behinderter Menschen aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt weiter ausgebaut werden. Die Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen sollen durch Ausbau der Prävention und der Rechte der Schwerbehindertenvertretung gesichert werden.

Die angestrebte Verbesserung der Ausbildungssituation schwerbehinderter junger Menschen insbesondere beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung sowie der Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse wird durch Änderungen von gesetzlichen Regelungen allein nicht erreicht werden können. Erforderlich ist vielmehr eine Fortführung des

Zusammenwirkens aller, die Verantwortung für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben tragen.

Positive Entscheidungen für Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sollen stabilisiert, initiiert und ausgeweitet werden. Dies kann nur erfolgreich sein bei verstärktem koordinierten Zusammenwirken von Bundesregierung, Ländern, Beauftragten für die Belange behinderter Menschen, Organisationen der Sozialpartner und der behinderten Menschen sowie Behörden auf Bundes- und Landesebene – unterstützt auch durch Verbände von Rehabilitationsträgern, Zusammenschlüssen betrieblicher Interessenvertretungen und privaten Initiativen.

Die Bundesregierung strebt an, mit den Beteiligten die Fortsetzung der bisherigen äußerst erfolgreichen Initiative zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf der Grundlage der weiterentwickelten gesetzlichen Rahmenbedingungen zu vereinbaren. Damit sollen die Anstrengungen aller Beteiligten erneut gebündelt werden und die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation behinderter, insbesondere schwerbehinderter Menschen dauerhaft verbessert werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die wichtigsten Vorschriften des Gesetzentwurfs ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und 12 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz. Danach hat der Bund für die öffentliche Fürsorge und das Arbeitsrecht sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung die Gesetzgebungszuständigkeit, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich. Die vorliegenden Änderungen des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen betreffen die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Die Regelungen zu den Rechten schwerbehinderten Menschen und ihrer Vertretungen im Arbeitsleben, zur Senkung der Beschäftigungspflichtquote sowie zur Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe sind zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Ein Tätigwerden der Länder auf diesem Gebiet würde dazu führen, dass regionale Wettbewerbsverzerrungen entstehen und das übergeordnete Ziel, die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen bundesweit zu überwinden, nicht erreicht werden könnten.

II. Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes

1. Ausbildungsbereitschaft erhöhen

Der Bericht der Bundesregierung über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen hat bestätigt, dass es zur Verbesserung der Teilhabe behinderter, insbesondere schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben wichtig ist, gut und möglichst betriebsnah auszubilden. Die angestrebte Verbesserung der Ausbildungssituation schwerbehinderter junger Menschen besonders beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung sowie der Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse wird durch Änderungen von gesetzlichen Regelungen allein nicht erreicht werden können. Erforderlich ist vielmehr eine Fortführung des Zusammenwirkens aller, die Verantwortung für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben tragen. Ziel ist es sicherzustellen, dass möglichst alle behinderten oder schwerbehinderten Jugendlichen einen Ausbildungsplatz erhalten. Die wohnortnahen berufsvorbereitenden Angebote für schwerbehinderte, geistig behinderte, lernbehinderte und seelisch behinderte Jugendliche sollen ausgebaut werden.

Derzeit bewerben sich etwa 25 000 besonders betroffene Jugendliche um einen Ausbildungsplatz. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Zentralverband des Deutschen Handwerks haben gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ihre Bereitschaft betont, sich dafür einzusetzen, dass die Betriebe verstärkt in die Ausbildung behinderter Jugendlicher investieren. Mit einer Reihe von Maßnahmen nimmt dieser Gesetzentwurf seinerseits Einfluss auf die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber:

- Arbeitgeber mit Stellen zur beruflichen Bildung, die über wenigstens 100 Arbeitsplätze verfügen, sollen wenigstens 5 Prozent ihrer Stellen zur beruflichen Ausbildung mit behinderten und schwerbehinderten Menschen besetzen.
- Um die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zu stärken und finanzielle Belastungen zu verringern, können Arbeitgeber bei Ausbildung behinderter Jugendlicher Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Ausbildung erhalten.
- Betriebliche und überbetriebliche Ausbildung sollen stärker miteinander verzahnt werden, um möglichst viele behinderte Jugendliche, die sich in einer überbetrieblichen Ausbildung befinden, schon für eine bestimmte Zeit in den Betrieb oder die Dienststelle zu integrieren.

2. Verbesserung der Vermittlung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Integrationsämter sollen in enger Kooperation unter Beteiligung der Akteure des örtlichen Arbeitsmarktes dafür sorgen, dass für die Arbeitgeber Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um Einstellungshindernisse zu beseitigen. Hierzu gehört, dass die Integrationsfachdienste die möglichen Förderleistungen aller Leistungsträger für die Arbeitgeber abklären und unter Beteiligung der gemeinsamen Servicestelle (unter Einschluss des Integrationsamtes) auch die für den schwerbehinderten Menschen benötigten Leistungen klären und Hilfestellung bei ihrer Beantragung leisten können.

3. Sicherung der Beschäftigung durch Ausbau der Prävention

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter wurden die Arbeitgeber zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung mit den Schwerbehindertenvertretungen sowie den betrieblichen Interessenvertretungen verpflichtet. Die Möglichkeiten, die dieses Instrument für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bietet, werden noch zu wenig genutzt. Ziel muss es sein, das Instrument Integrationsvereinbarung stärker mit Leben zu erfüllen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf über die bisher schon bestehenden Inhalte hinaus weitere Regelungsgegenstände vor, zu denen Vereinbarungen zwischen den Beteilig-

ten getroffen werden sollen. Ein wesentlicher Schwerpunkt dabei soll der Ausbau der betrieblichen Prävention durch ein betriebliches Eingliederungsmanagement sein.

Außerdem sollen auch Vereinbarungen zur bevorzugten Besetzung von Stellen mit schwerbehinderten Menschen, zur Ausbildung behinderter Jugendlicher und Angaben zur Beschäftigung schwerbehinderter Frauen getroffen werden.

Vom Gesetz vorgesehen wird, dass bei gesundheitlichen Störungen zukünftig mit Zustimmung des betroffenen behinderten Arbeitnehmers eine gemeinsame Klärung möglicher Maßnahmen durch alle Beteiligten (Arbeitgeber, betriebliche Interessenvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Integrationsamt, gemeinsame Servicestelle sowie Werks- oder Betriebsarzt) erfolgen soll, um kurzfristig Beschäftigungshindernisse überwinden und den Arbeitsplatz durch Leistungen und Hilfen erhalten zu können.

4. Durchsetzung geltenden Rechts

Um bei der Teilhabe behinderter Menschen Erfolge erzielen zu können, muss das geltende Recht in der Praxis auch angewandt und umgesetzt werden.

So kommen die Rehabilitationsträger ihrer Verpflichtung, gemeinsame Empfehlungen zu vereinbaren, bisher nur unzureichend nach. Dies gilt auch für eine gemeinsame Empfehlung zur frühzeitigen Erkennung des Rehabilitationsbedarfs, in die Fragen zur Einbindung von Haus- und Fachärzten einschließlich der Betriebs- und Werksärzte sowie der Informationsaustausch mit behinderten Beschäftigten, Arbeitgebern und den Interessenvertretungen der Beschäftigten in Betrieben gehören. Die Rehabilitationsträger wurden deshalb bereits förmlich aufgefordert, dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung entsprechende Entwürfe bis Ende des Jahres 2003 vorzulegen, um gegebenenfalls die notwendigen Regelungen in Rechtsverordnungen treffen zu können.

Umsetzungsdefizite gibt es auch bei der Nutzung der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger zur Eingliederung seelisch behinderter Menschen in das Arbeitsleben. Im Hinblick auf die besondere Problemlage dieser Menschen wird deshalb vorgesehen, dass die Inanspruchnahme, die Zusammenarbeit und die Vergütung der Tätigkeit der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger in einer gemeinsamen Empfehlung geregelt wird. Hieran wird die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen beteiligt.

5. Ausbau der Integrationsfachdienste

Die besonderen Regelungen für die Beauftragung der Integrationsfachdienste durch die Bundesanstalt für Arbeit (künftig: Bundesagentur für Arbeit) sind nach erfolgreicher Schaffung einer bundesweiten Struktur durch die Bundesanstalt für Arbeit entbehrlich. Die Strukturverantwortung wird daher ab dem 1. Januar 2005 auf die Integrationsämter übertragen. Bei den Integrationsfachdiensten sollen alle begleitenden Fachdienste, beispielsweise die psychosozialen Fachdienste, konzentriert werden.

Die Integrationsfachdienste sollen im Auftrag der Integrationsämter noch stärker als bisher als Hauptansprechpartner für die Betriebe die Funktion der Klärung aller Leistungen und Unterstützungen übernehmen.

6. Förderung des Übergangs behinderter Menschen aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Einen besonderen Ausgleich für Minderleistung und Betreuungsaufwand können Arbeitgeber erhalten, die ehemalige Werkstattbeschäftigte einstellen. Zur verstärkten Förderung des Übergangs aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden ehemalige Werkstattbeschäftigte grundsätzlich mehrfach auf Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Im Falle einer endgültigen Übernahme werden sie bereits rückwirkend auch für die Zeit der Erprobung auf Pflichtarbeitsplätze des Arbeitgebers angerechnet.

7. Beschäftigungspflichtquote

Die auf 5 Prozent abgesenkte Beschäftigungspflichtquote wird beibehalten.

III. Überprüfung der Wirkungen

Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zum 30. Juni 2007 über die Ergebnisse der mit diesem Gesetz getroffenen Regelungen. In dem Bericht wird die Bundesregierung auch auf die Höhe der Beschäftigungspflichtquote eingehen. Eine besondere Berichtspflicht wird für die Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt für behinderte und schwerbehinderte Jugendliche festgelegt. Insoweit hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2005 zu berichten und danach zu treffende Maßnahmen vorzuschlagen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –)

Zu Nummer 1 (§ 13)

Bereits nach geltendem Recht ist bestimmt, dass die Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste von dem jeweiligen Auftraggeber zu vergüten ist. Diese ergänzende Regelung nimmt darauf Bezug und stellt sicher, dass die Rehabilitationsträger die Integrationsfachdienste im Rahmen der Aufgaben nach § 33 auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Um dies zu gewährleisten, vereinbaren die Rehabilitationsträger eine gemeinsame Empfehlung zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst durch die Inanspruchnahme von Rehabilitanden, die besondere Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, entstehen. Hierbei geht es in erster Linie um die Beteiligung der Integrationsfachdienste insbesondere zugunsten seelisch behinderter Menschen, die besonderer Hilfe bedürfen, bei denen aber die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nicht feststeht und bei denen die Integrationsfachdienste infolgedessen nicht im Auftrag der Integrationsämter tätig werden können. Bei der Erarbeitung wird die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen beteiligt.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass der Rehabilitationsträger, an den der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe weitergeleitet wurde, ihn nicht ein zweites Mal weiterleiten darf, sondern einen Bescheid erteilen muss. Eine nochmalige Weiterleitung soll grundsätzlich auch dann ausgeschlossen sein, wenn der Träger für die Leistung nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 ist. Um im Sinne der Leistungsberechtigten gleichwohl zu einer sachgerechten Leistungsentscheidung zu kommen, soll der Rehabilitationsträger in diesen Fällen das weitere Vorgehen mit dem voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger und dem Antragsteller klären; die Fristen zur Entscheidung über den Antrag nach den Sätzen 2 und 4 sind auch in diesen Fällen einzuhalten.

Zu Buchstabe b

§ 14 Abs. 4 enthält als Spezialregelung zu §§ 102 bis 105 SGB X keine Erstattungsregelung für die Fälle, in denen erstangegangene Rehabilitationsträger trotz fehlender Zuständigkeit eine Leistung erbringen. Zur Abfederung von Härten, die sich aus dem Erstattungsausschluss ergeben können, soll die Änderung den Rehabilitationsträgern es ermöglichen, eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen zu können.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Frist von zwei Wochen für die Erstellung des Gutachtens durch den Sachverständigen bereits mit der Auftragserteilung und nicht erst nach der Begutachtung beginnt.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelung der Nummer 4.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Arbeitgeber, die die beruflichen Fähigkeiten behinderter und schwerbehinderter Jugendlicher einschätzen können, vor allem bei einer Ausbildung im eigenen Betrieb, sind eher bereit, diese Jugendlichen anschließend auch dauerhaft zu beschäftigen. Deshalb sollen betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung stärker miteinander verzahnt werden. Die in Absatz 2 getroffenen Regelungen sollen die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation dazu anhalten, dafür Sorge zu tragen, dass Teile der Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation unterstützen auch während der Zeit der Berufsausbildung im Betrieb oder in der Dienststelle die Arbeitgeber bei der Durchführung der Berufsausbildung und bei der Betreuung der Auszubildenden. Die Durchführung der betrieblichen Ausbildung wird zwischen Arbeitgebern, den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und den Jugendlichen vereinbart.

Zu Nummer 5 (§ 51)

Die Ergänzung stellt klar, dass entsprechend den Vorgaben des § 28 neben den gesetzlichen Krankenkassen alle weiteren Träger der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch ihre Leistungen die Möglichkeiten der stufenweisen Wiedereingliederung unterstützen sollen. Hierzu gehören nach § 28 auch die ergänzenden Leistungen. Die Klarstellung wurde erforderlich, weil in der Umsetzung des § 28 zur Frage der Übergangsgelderbringung Auslegungsfragen aufgetreten waren. Entsprechend dem Gebot der vollständigen und umfassenden Leistungserbringung (§ 4 Abs. 2 Satz 2) soll der primär zuständige Rehabilitationsträger auch für eine sich unmittelbar anschließende stufenweise Wiedereingliederung verantwortlich sein. Um eine kontinuierliche Übergangsgeldzahlung sicherzustellen, sind die Feststellungen nach § 28 regelmäßig spätestens bis zum Abschluss der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu treffen, etwa im Verfahren nach § 11 Abs. 1.

Zu Nummer 6 (§ 55)

Die Ergänzung stellt klar, dass auch die Kosten für bauliche Änderungen in der Wohnung selbst, z. B. eine behinderungsgerechte Anpassung von Sanitärbereich und Küche, zu den zu erbringenden Leistungen gehören, da nur durch solche baulichen Änderungen die Wohnung für die behinderten Menschen geeignet ist und die Leistung ihren Zweck als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erfüllen kann.

Zu Nummer 7 (§ 68)

Die Regelung ermöglicht, dass behinderte Jugendliche und junge Erwachsene während einer Berufsausbildung im Betrieb oder einer Dienststelle schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, auch wenn der Grad der Behinderung unter 30 liegt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt wurde. Dies ist erforderlich, um den Arbeitgebern auch für diesen Personenkreis Leistungen zu gewähren.

Zu Nummer 8 (§ 69)

Mit dieser Regelung wird das Verfahren bei den Versorgungsämtern nach § 69 dahin gehend beschleunigt, dass über Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft innerhalb der Fristen des § 14 zu entscheiden ist. Das heißt, dass das Versorgungsamt die Behinderung innerhalb von drei Wochen festzustellen hat, wenn ein Gutachten für die Feststellung nicht erforderlich ist. Ist zur Feststellung der Behinderung ein Gutachten eines Sachverständigen erforderlich, so entscheidet das Versorgungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens. Das Versorgungsamt hat einen geeigneten Sachverständigen unverzüglich zu beauftragen. Innerhalb von zwei Wochen nach der Beauftragung durch das Versorgungsamt ist das Gutachten zu erstellen.

Zu Nummer 9 (§ 71)

Zu Buchstabe a

Klarstellung zu der durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 eingeführten „Kleinbetrieberegelung“. Die bisherige Formulierung konnte so verstanden werden, dass es sich um Arbeitgeber mit jeweils weniger als 39 oder 59 handeln

müsste und Arbeitgeber mit 39 oder 59 Arbeitsplätzen damit bereits der jeweils nächsten Gruppe hinzuzurechnen wären.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift, nach der zum 1. Januar 2004 die Beschäftigungspflichtquote auf 6 Prozent ansteigen sollte, wird aufgehoben, so dass es auch über das Jahr 2003 hinaus bei einer Beschäftigungspflichtquote von 5 Prozent bleibt. Allerdings wird die Höhe der Beschäftigungspflichtquote zum 30. Juni 2007 überprüft. Hierauf wird die Bundesregierung in dem zu diesem Termin zu erstattenden Bericht nach § 160 (siehe Nummer 35) eingehen.

Zu Nummer 10 (§ 72)

Die betriebliche Ausbildung ist für die Beschäftigungssituation junger behinderter und schwerbehinderter Menschen von elementarer Bedeutung. Die allgemein gesunkene Bereitschaft von Unternehmen, Jugendliche auszubilden, geht besonders zu Lasten behinderter Jugendlicher. Die zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verpflichteten Arbeitgeber verfügten im Jahre 2000 über rund 1,1 Millionen betriebliche Ausbildungsplätze. Sie haben jedoch nur auf rund 5 300 dieser Ausbildungsplätze schwerbehinderte Menschen beruflich ausgebildet.

Die Verbesserung der betrieblichen Ausbildung und die Erleichterungen für ausbildungsbereite Arbeitgeber werden, auch in Verbindung mit der Förderung von neuen Ausbildungsplätzen durch das Programm „Kapital für Arbeit“ und der befristeten Aussetzung der Ausbildereignungsverordnung, flankiert durch die Neuregelung in § 72 Abs. 2 Satz 2 hinsichtlich der Besetzung von Stellen zur beruflichen Bildung mit Auszubildenden im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht. In Ergänzung der bisherigen Regelung, einen angemessenen Anteil der Stellen nach § 72 Abs. 1 mit schwerbehinderten Auszubildenden zu besetzen, sollen Arbeitgeber generell mehr behinderte Jugendliche ausbilden.

Daher sollen Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich wenigstens 100 Arbeitsplätzen mindestens fünf Prozent ihrer Stellen zur beruflichen Ausbildung mit behinderten und schwerbehinderten Menschen besetzen. Die Fünfprozentquote entspricht in etwa dem Anteil behinderter Jugendlicher, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung besondere Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter und schwerbehinderter Jugendlicher an der Gesamtzahl der Berufsausbildungsstellen. Die Beurteilung, wer behindert oder schwerbehindert ist, richtet sich nach § 2.

Die Vergabe von Ausbildungsplätzen bei öffentlichen Arbeitgebern erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Auch bei der Einstellung behinderter und schwerbehinderter Bewerber ist der Leistungsgrundsatz zu beachten. Von ihnen wird indes nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Ziel ist es, das möglichst alle besonders betroffenen Jugendlichen einen Ausbildungsplatz erhalten. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Zentralverband des Deutschen Handwerks haben gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zugesagt, sich dafür einzusetzen, dass die Betriebe verstärkt behinderte Jugendliche ausbilden.

Zu Nummer 11 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung werden künftig auch die Stellen von Beschäftigten, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeitarbeit befinden, bei der Berechnung der Zahl der Arbeitsplätze und des Umfangs der Beschäftigungspflicht nicht mehr gezählt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsplatz aus Anlass des Übergangs des Beschäftigten in die Altersteilzeit nach den altersteilzeitrechtlichen Vorschriften wieder besetzt hat.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift bestimmt, dass bei privaten Arbeitgebern Stellen mit besonderen gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die gesundheitliche Eignung, die eine Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ausschließt, bei der Berechnung der Zahl der Arbeitsplätze und des Umfangs der Beschäftigungspflicht nicht mehr gezählt werden. Die Regelung ist mit der in § 77 Abs. 2a neu getroffenen Regelung (Nummer 15 Buchstabe b) in Zusammenhang zu sehen. Ziel dieser Regelungen ist, für die Arbeitgeber zusätzliche Belastungen aus der Staffelung der Ausgleichsabgabe im Hinblick auf die beschriebenen Stellen zu vermeiden.

Unter Anwendung der Pflichtquote sollen diese Stellen dann entsprechend der Ausgleichsfunktion der Ausgleichsabgabe einheitlich mit einem Betrag von 105 Euro belegt werden. Satz 2 stellt klar, dass diese Regelung nicht für öffentliche Arbeitgeber nach § 71 Abs. 3 gilt.

Zu Nummer 12 (§ 74)

Klarstellung zu der durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 eingeführten „Kleinbetrieberegelung“.

Zu Nummer 13 (§ 75)

Zu Buchstabe a

Die Regelung ermöglicht, dass schwerbehinderte Menschen, die in Altersteilzeit mit einer aufgrund des anzuwendenden Tarifvertrages auf weniger als 18 Stunden wöchentlich herabgesetzten Arbeitszeit beschäftigt sind und deren Stellen deshalb nach § 73 Abs. 3 nicht mehr als Arbeitsplätze gelten, dennoch weiterhin auf Pflichtarbeitsplätze des Arbeitgebers angerechnet werden können.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung des Absatzes 2a sollen Arbeitgeber unterstützt werden, die schwerbehinderte Menschen in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis übernehmen, nachdem diese Arbeitnehmer dem Betrieb zunächst von einem Verleiher (z. B. einer Personal-Service-Agentur) zur Arbeitsleistung überlassen wurden. Mit dieser zeitlich begrenzten Doppelanrechnung wird das Ziel verfolgt, möglichst viele schwerbehinderte Menschen in eine dauerhafte Beschäftigung zu bringen. Die zeitlich beschränkte rückwirkende Anrechnung auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze

können auch Arbeitgeber in Anspruch nehmen, die schwerbehinderte Menschen im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in ein Arbeitsverhältnis übernommen haben.

Zu Nummer 14 (§ 76)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung benennt die schwerbehinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt werden, ausdrücklich neben den in § 72 Abs. 1 benannten Personengruppen und den in § 75 Abs. 2 genannten teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Menschen. Bei den zuvor in Werkstätten beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann davon ausgegangen werden, dass ihre Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt und eine Mehrfachanrechnung somit geboten ist.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung in Satz 3 soll die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Übernahme schwerbehinderter Auszubildender in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis erhöhen. Daher wird bei Übernahme eines schwerbehinderten Auszubildenden in ein Beschäftigungsverhältnis die Mehrfachanrechnung fortgeführt. Im ersten Jahr nach der Übernahme erfolgt eine Anrechnung auf zwei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen. Diese Mehrfachanrechnung erfolgt auch dann, wenn der schwerbehinderte Jugendliche nach Abschluss seiner Ausbildung von einem anderen Betrieb übernommen wird. Die Möglichkeit einer weitergehenden Anrechnung nach Absatz 1 bleibt unberührt.

Nur eine anschließende Übernahme eines schwerbehinderten Menschen in ein Beschäftigungsverhältnis führt zu einer Mehrfachanrechnung. Es muss also ein zeitlicher Zusammenhang (Anschluss) zwischen dem Ende der Berufsausbildung und der Beschäftigung bestanden haben. Der zeitliche Zusammenhang ist gewahrt, wenn die Beschäftigung bis zum Ablauf des Kalendermonats beginnt, der dem Kalendermonat der Beendigung der Ausbildung folgt.

Zu Nummer 15 (§ 77)

Zu Buchstabe a

Klarstellung, dass die Sonderregelungen zur Ausgleichsabgabe nach Absatz 2 Satz 2 für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 bzw. 60 Arbeitsplätzen gelten.

Zu Buchstabe b

Private Arbeitgeber, die über Arbeitsplätze nach § 73 Abs. 4 (Nr. 11 Buchstabe b) verfügen, auf denen aufgrund rechtlicher oder behördlicher Anordnung eine Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ausgeschlossen ist, zahlen nur den geringsten Betrag der Ausgleichsabgabe in Höhe von 105 Euro. Bei diesen Betrieben konnten die mit der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Staffelung der Ausgleichsabgabe beabsichtigte Stärkung der Antriebsfunktion umso weniger wirken, je mehr derartige Arbeitsplätze bei diesem Arbeitgeber bestehen. Mit der getroffenen Regelung sollen zusätzliche Belastungen aus der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Staffelung der Ausgleichsabgabe vermieden werden. Die Ausgleichsfunktion der Ausgleichsabgabe bleibt gewahrt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 16 (§ 79).

Zu Nummer 16 (§ 79)

Die Regelung ermöglicht die Festsetzung des an den Ausgleichsfonds weiterzuleitenden Anteils an Ausgleichsabgabeaufkommen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 17 (§ 80)

Redaktionelle Änderung aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Zusammenschlusses der Intergrationsämter.

Zu Nummer 18 (§ 81)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 29.

Zu Nummer 19 (§ 83)

Zu Absatz 2a

Das Instrument der Integrationsvereinbarung ist hervorragend geeignet, betriebliche Belange im Zusammenhang mit der Eingliederung behinderter Menschen einvernehmlich zu regeln, den betrieblichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, zum Betriebsfrieden beizutragen und damit störungsfreie Betriebsabläufe zu ermöglichen. Um dieses Instrument zu stärken, werden über die obligatorisch zu vereinbarenden Inhalte hinaus weitere sinnvolle Regelungsgegenstände genannt, die die Verhandlungen über die Inhalte von Integrationsvereinbarungen erleichtern sollen.

Zu Absatz 2b

Zur Stärkung der Prävention im Betrieb können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien gefördert werden.

Zu Nummer 20 (§ 84)

Absatz 2 wird neu gefasst, um ein betriebliches Eingliederungsmanagement bei gesundheitlichen Störungen sicherzustellen. Ist der Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klären jetzt der Arbeitgeber, die Interessenvertretung nach § 93, bei schwerbehinderten Menschen zusammen mit der Schwerbehindertenvertretung und, soweit erforderlich, unter Hinzuziehung der Werks- oder Betriebsärzte mit Zustimmung und Beteiligung des Betroffenen, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann und welche Leistungen und Hilfen zur Unterstützung des Arbeitnehmers erforderlich sind. Gemeinsame Servicestellen oder Integrationsämter werden hinzugezogen, wenn es um die Abklärung von Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben geht. Diese Stellen wirken auch darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen innerhalb der dreiwöchigen Frist nach § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden.

Durch die gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten soll ein betriebliches Eingliederungsmanagement geschaffen werden, das durch geeignete Gesundheitsprävention das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft sichert. Viele Abgänge in die Arbeitslosigkeit erfolgen immer noch aus Krankheitsgründen. Auch werden die Integrationsämter vor Beantragung einer Zustimmung zur Kündigung noch zu wenig eingeschaltet, damit rechtzeitig präventive Maßnahmen ergriffen werden können. Die Regelung verschafft der Gesundheitsprävention am Arbeitsplatz dadurch einen stärkeren Stellenwert, dass die Akteure unter Mitwirkung des Betroffenen zur Klärung der zu treffenden Maßnahmen verpflichtet werden. Die Zustimmung und Mitwirkung des Betroffenen ist auch erforderlich, wenn die Interessenvertretung nach § 93 oder die Schwerbehindertenvertretung die Klärung verlangen.

Zu Nummer 21 (§ 88)

Absatz 5 verpflichtet nunmehr die Integrationsämter, die Entscheidung innerhalb eines Monates zu treffen. Die Regelung führt zu mehr Rechtssicherheit in den Fällen, in denen das Ermessen der Integrationsämter eingeschränkt ist. Es ist nun nicht mehr zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein Abweichen von der regelmäßigen Monatsfrist in besonderen Fällen zulässt. Die Regelung führt zu einer Beschleunigung des Verfahrens und trägt dem berechtigten Interesse des Arbeitgebers an möglichst kurzfristiger Klärung der Frage Rechnung, ob die öffentlich-rechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen für eine Kündigung vorliegen.

Satz 2 enthält wie bereits bei der außerordentlichen Kündigung die Fiktion einer positiven Entscheidung zugunsten des antragstellenden Arbeitgebers. Das heißt, dass alle Vorschriften und Grundsätze anwendbar sind, die maßgebend wären, wenn das Integrationsamt eine entsprechende Zustimmung ausdrücklich erteilt hätte. Auch die fingierte Zustimmung ist also mit Widerspruch und Anfechtungsklage angreifbar. Die entsprechende Geltung der Absätze 3 und 4 bedeutet, dass die Kündigung nur innerhalb eines Monats erklärt werden kann und Widerspruch und Anfechtungsklage auch in den Fällen der Zustimmungsfiktion keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Nummer 22 (§ 95)

Zu Buchstabe a

Eine Vertrauensperson kann ihre Aufgaben nur dann erfüllen, wenn ausreichend Zeit besteht, um diese Aufgaben auch wahrnehmen zu können. Bei größeren Betrieben und Dienststellen mit einer erheblichen Zahl beschäftigter schwerbehinderter Menschen ist die Aufgabenbelastung so umfangreich, dass es angezeigt erscheint, die Einbeziehung des ersten Stellvertreters bereits in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen vorzusehen. In Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 beschäftigten schwerbehinderten Menschen soll darüber hinaus die Einbeziehung des mit der nächsthöchsten Stimmenzahl gewählten weiteren stellvertretenden Mitglieds möglich sein.

Dies bedeutet, dass bei Arbeitgebern, die ihrer Verpflichtung 5 Prozent schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, nachkommen und mindestens 2 000 Arbeitsplätze haben, künftig die Vertrauensperson das erste stellvertretende Mitglied bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einbeziehen kann, wenn der Arbeitgeber unterrichtet ist. Bei einem Arbeitgeber mit zum Beispiel 5 000 Arbeitsplätzen und einer Beschäftigungsquote von 4 Prozent kann künftig zusätzlich auch das zweite stellvertretende Mitglied von der Vertrauensperson nach Unterrichtung des Arbeitgebers einbezogen werden.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben auch die Abstimmung über die Aufgaben innerhalb der Schwerbehindertenvertretung einschließt.

Zu Nummer 23 (§ 97)

Die Ergänzung verdeutlicht, dass auch Stufenschwerbehindertenvertretungen über Integrationsvereinbarungen verhandeln und diese abschließen können, soweit es um die in dem Satz zuvor beschriebenen Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen geht.

Zu Nummer 24 (§ 102)

Zu Buchstabe a

Die Regelung trägt der Verantwortung der Integrationsämter für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben Rechnung.

Zu Buchstabe b

Mit den im Rahmen dieses Gesetzes getroffenen Regelungen wird die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste von der Bundesanstalt für Arbeit auf die Integrationsämter verlagert. Damit wird die Beteiligung der Integrationsfachdienste im Rahmen der Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, das heißt also auch die Beratung der Arbeitgeber in den Fragen der Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen, zu einem wesentlichen Schwerpunkt ihrer Aufgaben. Den Integrationsämtern kommt deshalb die Aufgabe zu, dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Integrationsfachdienste bei den Arbeitgebern besser als in der Vergangenheit eingeführt wird. Deshalb sollen bei den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung stehen, die die Arbeitgeber über die Aufgaben der Integrationsfachdienste aufklären, über Möglichkeiten der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben informieren und die Kontakte herstellen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung stellt für die Integrationsämter klar, dass im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben auch die Kosten für bauliche Änderungen in der Wohnung selbst, z. B. eine behinderungsgerechte Anpassung von Sanitärbereich und Küche, zu den zu erbringenden Leistungen gehören, da nur durch solche baulichen Änderungen die Wohnung für die behinderten Menschen geeignet ist und die Leistung ihren Zweck als Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes erfüllen kann. Hierdurch werden Hindernisse für die Aufnahme und Sicherung einer Er-

werbstätigkeit vor allem für schwerbehinderte Menschen beseitigt. Auf eine Beurteilung, ob solche baulichen Änderungen zugleich der Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse dienen, kommt es nicht an.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu den Leistungen der begleitenden Hilfe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Arbeitgeber gehören künftig auch Zuschüsse zu den Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener. Zu den Leistungen gehören ferner Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind (Artikel 1 Nr. 7). Die Einzelheiten werden in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung geregelt (Artikel 5 Nr. 5).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift bestimmt, dass die Integrationsämter nunmehr für die Förderung von Integrationsprojekten nach dem Kapitel Elf insgesamt zuständig sind, also auch die Erbringung von Leistungen an Integrationsbetriebe und -abteilungen, für die bisher der Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zuständig war. Die notwendigen Änderungen in der Ausgleichsabgabeverordnung werden im Rahmen der Dritten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vorgenommen.

Zu Buchstabe d

Mit der Regelung wird eine Vorleistung durch das Integrationsamt eingeführt, um in den Fällen, in denen eine unverzügliche Erbringung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist, die Leistung ohne Zeitverzögerung erbringen zu können. Die Vorleistungsmöglichkeit ist auf diese Fälle beschränkt und erstreckt sich nicht auf die Fälle, in denen unklar ist, welcher Träger für die Erbringung der Leistung zuständig ist. Hierfür gilt § 14, das heißt, der Träger, an den das Integrationsamt den Antrag weiterleitet, muss die Leistung erbringen, auch wenn er nicht zuständig ist.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 17, die durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vorgenommen wird.

Zu Nummer 25 (§ 104)

Folge aus der in § 109 getroffenen Regelung, wonach die Integrationsfachdienste nicht mehr von den Arbeitsämtern beauftragt werden. Die Arbeitsämter erbringen damit auch keine Leistungen mehr aus der Ausgleichsabgabe an die Integrationsfachdienste.

Zu Nummer 26 (§ 109)

Zu Buchstabe a

Die Änderung trägt der Neuregelung der Strukturverantwortung in § 113 Rechnung (siehe Nummer 29). Die besonderen Regelungen zur Beauftragung der Integrationsfachdienste durch die Bundesanstalt für Arbeit entfallen. Die Bundesanstalt für Arbeit kann jedoch nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Dritte (dies können auch Integrationsfachdienste sein) mit der Arbeitsvermittlung oder mit Teilaufgaben der Arbeitsvermittlung beauftragen. Für diese Vermittlungstätigkeit des Dritten kann ein Honorar vereinbart werden. Darüber hinaus kann je nach Einzelfallgestaltung auch der Einsatz des Instrumentes der Vermittlungsgutscheine sinnvoll sein, soweit der Vermittlungsgutschein auch von den Integrationsfachdiensten akzeptiert wird.

Soweit die Rehabilitationsträger für Rehabilitanden, die zur Teilhabe am Arbeitsleben besondere Hilfen benötigen, die Integrationsfachdienste in Anspruch nehmen, erfolgt diese Inanspruchnahme und die Erbringung von Leistungen auf der Grundlage der in § 33 getroffenen Regelungen.

Zu Buchstabe b

Zu den Aufgaben der Integrationsfachdienste gehörte es bereits bisher, auch für behinderte Menschen tätig zu werden, die nicht schwerbehindert sind und für die infolgedessen die Leistungen nach den besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen nicht erbracht werden können. Zu der Personengruppe dieser behinderten Menschen gehören insbesondere die Menschen mit seelischer Behinderung, bei denen die Eigenschaft als schwerbehinderte Menschen oftmals nicht festgestellt oder nicht gegeben ist. Diese Personengruppe hat in der Regel aber andere Bedürfnisse als etwa Menschen mit einer Lernbehinderung. Satz 2 bestimmt deshalb ausdrücklich, dass die Integrationsfachdienste bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit seelischer Behinderung Rechnung zu tragen haben.

Zu Nummer 27 (§ 110)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung in Nummer 1a soll die Zusammenarbeit der Integrationsfachdienste mit den Schulen verbessert werden, um die Chancen schwerbehinderter junger Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhöhen. Zukünftig gehört es zu der Aufgabe des Integrationsfachdienstes, die Bundesanstalt für Arbeit bei ihren Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen zu unterstützen. Das gilt auch für die Zeiten von Praktika während der schulischen Ausbildung. Mit der Vorschrift soll ein schneller und nahtloser Übergang schwerbehinderter junger Menschen in Ausbildungsverhältnisse ermöglicht werden.

Nummer 1b regelt, dass der Integrationsfachdienst die betriebliche Berufsausbildung schwerbehinderter, geistig behinderter, seelischer und lernbehinderter Jugendlicher zu begleiten hat. Damit wird analog zu der Änderung in § 35 Abs. 2 (Nummer 4) eine Begleitung des Integrationsfachdienstes während der betrieblichen Ausbildung sichergestellt. Damit werden bei Problemen während der Ausbildung sowohl Arbeitgeber als auch Auszubildende unterstützt und betreut. Ein Schwerpunkt der Aufgaben des Integrationsfachdienstes wird nunmehr die Betreuung der Jugendlichen beinhalten.

Zu Buchstabe b

Mit der Neuregelung soll die Einstellung schwerbehinderter Bewerber und Bewerberinnen verbessert werden. Bisher wurde die Einstellung häufig dadurch erschwert, dass Arbeitgeber über mögliche Förderleistungen unterschiedlicher Leistungsträger nicht ausreichend informiert waren, Anträge auf solche Leistungen nicht rechtzeitig bei den richtigen Leistungsträgern gestellt wurden und sich Verzögerungen bei der Leistungsbewilligung ergaben. Daher gehört es nun zu den Aufgaben des Integrationsfachdienstes, als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für Arbeitgeber zu informieren und diese Leistungen abzuklären. Arbeitgeber können sich auch, wie bisher, an das Arbeitsamt, das Integrationsamt oder an die Rehabilitationsträger wenden. Über die Leistungen für Arbeitgeber entscheiden die jeweils zuständigen Träger.

Die Regelung beinhaltet keine Ausweitung der Pflichten der Arbeitgeber.

Zu Buchstabe c

Auch mit dieser neuen Aufgabe des Integrationsfachdienstes sollen Einstellungshindernisse beseitigt werden. Danach sollen die Integrationsfachdienste für die Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern auch die für den schwerbehinderten Menschen benötigten Leistungen klären und bei der Beantragung dieser Leistungen unterstützen. Dazu sollen auch die gemeinsamen Servicestellen beteiligt werden. Die Klärung und Beantragung von Leistungen für schwerbehinderte Menschen setzt die Zustimmung des schwerbehinderten Menschen voraus. Auch hier entscheidet der jeweils zuständige Träger über die Leistung.

Zu Nummer 28 (§ 111)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 29.

Zu Buchstabe b

Die neue Nummer 5a regelt, dass die Integrationsfachdienste, noch stärker als bisher, mit den jeweiligen Kammern und berufsständigen Organisationen eng zusammenarbeiten. Gerade für kleinere und mittlere Arbeitgeber sind die Kammern (z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Rechtsanwaltskammer oder Apothekerkammer) wichtige Ansprechpartner. Hier können die Integrationsfachdienste bei entsprechender Zusammenarbeit die Arbeitgeber beraten und geeignete Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschließen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 29.

Zu Buchstabe d

Mit der Aufhebung des bisherigen Absatzes 5 wird klargestellt, dass der Aufbau der Integrationsfachdienste durch die Arbeitsämter erfolgreich abgeschlossen wurde. Inzwischen sind mehr als 181 Integrationsfachdienste flächendeckend in allen Arbeitsamtsbezirken eingerichtet.

Mit der Neufassung des Absatzes 5 sollen die Integrationsämter darauf hinwirken, dass bei den Integrationsfachdiensten die berufsbegleitenden und psychosozialen Fachdienste konzentriert werden.

Zu Nummer 29 (§ 113)

Die besonderen Regelungen zur Beauftragung durch die Bundesanstalt für Arbeit entfallen. Die Bundesanstalt für Arbeit wird bei Beauftragung der Integrationsfachdienste mit der Arbeitsvermittlung oder mit Teilaufgaben der Arbeitsvermittlung ein Honorar vereinbaren. Darüber hinaus wird sie, soweit das Instrument des Vermittlungsgutscheines eingesetzt wurde und der schwerbehinderte Gutscheinbesitzer sich zur Vermittlung an den Integrationsfachdienst gewandt hat, den Gutschein im Erfolgsfall auszahlen.

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten – Ausgleichsabgabeverordnung wird geregelt, dass die bisher aus dem Ausgleichsfonds geleisteten Finanzzuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit den Integrationsämtern zufließen und für die Vergütung der Integrationsfachdienste zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 30 (§ 114)

Mit der Dokumentation und zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse über die Zusammenarbeit der Integrationsfachdienste mit den Arbeitsämtern zur Unterstützung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung sowie über die Begleitung der betrieblichen Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher soll die Wirksamkeit dieser Zusammenarbeit beobachtet werden, um ggf. Vorschläge über weiter zu treffende Maßnahmen machen zu können. Die Dokumentation und Darstellung berücksichtigen geschlechtsdifferenzierte Daten und Besonderheiten sowie die Arten der Behinderung.

Zu Nummer 31 (§ 125)

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass der Anspruch auf Zusatzurlaub bei Eintritt oder Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft im Verlauf des Urlaubsjahres nicht in vollem Umfang, sondern nur anteilig bestehen soll, soweit die Schwerbehinderteneigenschaft im Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Satz 2 vermeidet, dass Bruchteile von Urlaubstagen zu gewähren sind. Satz 3 legt fest, dass der so ermittelte Zusatzurlaub dem Erholungsurlaub hinzugerechnet wird und schließt eine mehrfache Kürzung des Zusatzurlaubs aus.

Durch Absatz 3 wird eine Kumulation von Ansprüchen auf Zusatzurlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren ausgeschlossen. Auch wenn die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch durch das Versorgungsamt deklaratorischen und nicht konstitutiven Charakter hat, soll auch in den Fällen eines länger andauernden Feststellungsverfahrens und einer in ein oder unter Umständen auch mehreren vorangegangenen Urlaubsjahren rückwirkenden Feststellung der Eigenschaft im laufenden Urlaubsjahr ein Zusatzurlaub aus den vorangegangenen Jahren nicht beansprucht werden können. Dies wird durch die Anwendung urlaubsrechtlicher Regelungen gewährleistet.

Zu Nummer 32 (§ 128)

Zu Buchstabe a

Durch die Aufhebung des Absatzes 2 entfällt die Beteiligung des Integrationsamtes in den Fällen, in denen schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden sollen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 2.

Zu Nummer 33 (§ 145)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt schwerbehinderte Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz mit den schwerbehinderten Menschen gleich, die vergleichbare lebensunterhaltssichernde Leistungen beziehen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Sozialgerichtsgesetzes durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144).

Zu Nummer 34 (§ 156)

Richtigstellung einer durch das Gesetz zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer Gesetze vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462) eingefügten Verweisung.

Zu Nummer 35 (§ 160)

Wie bereits nach der bisherigen Vorschrift berichtet die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes über die Ergebnisse der mit diesem Gesetz getroffenen Regelungen. Über die Situation behinderter und schwerbehinderter Auszubildender berichtet die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2005. Sie schlägt die danach zu treffenden Maßnahmen vor. Ein weiterer Bericht ist zum 30. Juni 2007 zu erstatten, in diesem wird die Bundesregierung ausdrücklich auch auf die Höhe der Beschäftigungspflichtquote eingehen. Ferner wird der Bericht auch auf die Ergebnisse der Bemühungen der Integrationsfachdienste um die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben eingehen und die Bemühungen bewerten.

Die Ergebnisse werden geschlechtsspezifisch und nach Art der Behinderung ausgewiesen.

Zu Nummer 36

Redaktionelle Änderung aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Zusammenschlusses der Intergrationsämter.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –)

Bei notwendiger Finanzierung der Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden die Integrationsämter für die Aufgabe der Stellung einer Arbeitsassistenz zuständig. Die Arbeitsämter ersetzen ihnen die Aufwendungen. Die Regelung entspricht § 33 Abs. 8 des Neunten Buches. Es wird eine einheitliche Rechtsanwendung durch die alleinige Zuständigkeit der Integrationsämter erreicht, die Bundesanstalt für Arbeit wird von einer Aufgabe entlastet, die nicht zu ihrem Kernbereich gehört.

Zu Artikel 3 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –)

Um die Bereitschaft der Arbeitgeber zu fördern, zur arbeitsbedingten Gesundheitsprävention in Integrationsvereinbarungen Regelungen zum betrieblichen Teilhabemanagement zu treffen, sollen die Unfallversicherungsträger bei einer Prämiengewährung nach § 162 Abs. 2 auch den Abschluss von Integrationsvereinbarungen mit Bestimmungen zur betrieblichen Prävention berücksichtigen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Werkstättenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Im geltenden Recht geregelt ist bislang die Beteiligung des Fachausschusses erstmals zum Ende der Maßnahmen im Eingangsverfahren. Eine Beteiligung des Fachausschusses, wenn es um die Frage geht, ob ein behinderter Mensch zu seiner Teilhabe am Arbeitsleben auf eine Werkstatt für behinderte Menschen angewiesen ist oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – in Betracht kommen, ist bislang nicht verbindlich vorgeschrieben. Mit der Regelung wird der Bedeutung der Beteiligung der Fachausschüsse Rechnung getragen und einem Bedürfnis der Praxis gefolgt. Um diese Beurteilung auch abgeben zu können, muss der Fachausschuss prüfen, ob mit Hilfe einer Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist. Dabei bietet sich an, den Sachverstand des Integrationsfachdienstes zu nutzen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Da in § 2 nunmehr die Beteiligung des Fachausschusses bei der Frage der Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen rechtlich geregelt ist (Nummer 1 Buchstabe b), wird eine erneute Beteiligung des Fachausschusses zum Abschluss des Eingangsverfahrens nur dann erforderlich sein, wenn nach dem Ergebnis des Eingangsverfahrens weitere Leistungen zweifelhaft sind.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung des Satzes 2 wird die an die Werkstatt gerichtete fachliche Anforderung, ein Eingangsverfahren durchzuführen, an die Rechtsänderungen im Leistungsrecht der Rehabilitationsträger angepasst. Von der Werkstatt kann nicht verlangt werden, das Eingangsverfahren gegebenenfalls über die vom Rehabilitationsträger nach dem Leistungsrecht förderbare Dauer hinaus fortführen zu müssen.

Die Rehabilitationsträger sind gehalten, ihre Entscheidungen rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraumes zu treffen und bekannt zu geben.

Zu Artikel 5 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 § 102 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Es handelt es sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 § 102 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 102 Abs. 6 Satz 3.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d.

Zu Nummer 5 (§§ 26a, 26b)

Zu § 26a

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten zu Artikel 1 § 102 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und c. Die in Betracht kommenden Leistungen sind Aufwendungen des Ausbildungsbetriebes, etwa Prüfungs- oder andere Gebühren. Hierunter fallen nicht die Kosten der Ausbildungsvergütung einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge. Hierfür können die Ausbildungsbetriebe auch künftig Zuschüsse durch die Bundesanstalt für Arbeit oder die Rehabilitationsträger erhalten.

Zu § 26b

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten zu Artikel 1 § 102 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c. Arbeitgeber sollen motiviert werden, behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, die für die Zeit der Berufsausbildung nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt sind, im Betrieb auszubilden. Hierzu können Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung gewährt werden.

Zu Nummer 6 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt klar, dass über die in § 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d hinaus auch die Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen zu den schwerbehinderten Menschen gehören, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung besonders betroffen sind und deren Beschäftigung für den Arbeitgeber mit besonderen Belastungen verbunden ist.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung werden die Leistungsmöglichkeiten der Integrationsämter auf die Förderung von Probebeschäftigungen und Praktika im Vorfeld der Übernahme eines in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigten schwerbehinderten Menschen ausgeweitet.

Zu Nummer 7 (§ 29)

Die Ergänzung stellt klar, dass auch Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte der Integrationsämter als sonstige Leistungen von den Integrationsämtern mit Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden können.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Durch die übliche Formel wird bewirkt, dass künftige Veränderungen an den Teilen der genannten Verordnungen, die durch dieses Gesetz geändert wurden, wieder durch den jeweils zuständigen Verordnungsgeber erfolgen können.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das allgemeine Inkrafttreten zum 1. Januar 2004.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass die Klarstellung zur Wohnungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 bzw. als begleitende Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d ohne zeitliche Unterbrechung zum allgemeinen Inkrafttreten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Juli 2001 in Kraft tritt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass § 145 Abs. 1 Nr. 2 ohne zeitliche Unterbrechung zum Inkrafttreten des Grundsicherungsgesetzes zum 1. Januar 2003 in Kraft tritt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste auf die Integrationsämter am 1. Januar 2005 übergeht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Richtigstellung einer durch das Gesetz zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Änderung anderer Gesetze vom 3. April 2003 eingefügten Verweisung.

C. Finanzieller Teil

I. Finanzielle Auswirkungen für die Arbeitgeber

Durch die Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote bei 5 Prozent werden zusätzliche, mit einer Anhebung der Quote auf 6 Prozent verbundene finanzielle Belastungen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber vermieden. Der Umfang der sich dadurch ergebenden Entlastung hängt von dem Beschäftigungsverhalten der Arbeitgeber ab.

Finanzielle Entlastungen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber treten insbesondere durch die zeitlich beschränkte Fortführung der Mehranrechnung bei Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an ein betriebliches Ausbildungsverhältnis sowie die zur Altersteilzeit getroffenen Regelungen ein. Außerdem werden die Arbeitgeber durch die Regelungen im Zusammenhang mit dem Zusatzurlaub bei der Zahlung von Urlaubsentgelt entlastet. Durch die Möglichkeit des Integrationsamtes Zuschüsse zu den Gebühren sowie Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener zu gewähren, werden ausbildungswillige Arbeitgeber entlastet und Kosten durch Arbeitslosigkeit vermieden.

Das Ausmaß der Entlastungen ist nur schwer abzuschätzen und daher nicht quantifizierbar.

Die Regelungen des § 83 sind nicht verpflichtend. Arbeitgeber können in der Integrationsvereinbarung über die obligatorisch zu vereinbarenden Inhalte hinaus weitere Inhalte regeln. Ob hierdurch Kosten entstehen, hängt davon ab, welche Regelungen getroffen werden. Kurzfristig entstehenden Kosten, insbesondere bei betrieblicher Prävention, stehen mittel- und langfristig erhebliche Einsparungen gegenüber. Dies gilt entsprechend beim Zusammenspiel mit anderen zu treffenden Regelungen. Insofern wird davon ausgegangen, dass Arbeitgeber in den Integrationsvereinbarungen nur Regelungen treffen, die ihnen und ihren Beschäftigten im Ergebnis Nutzen bringen und damit in jedem Fall Kostenneutralität gewährleistet ist.

Die bisher für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bestehende Möglichkeit, Arbeitgeber mit Prämien zu fördern, wird auf die Aktivitäten des betrieblichen Eingliederungsmanagements erweitert. Ob die Rehabilitationsträger hiervon Gebrauch machen, liegt in ihrem Ermessen und ist nur im Rahmen der in ihren Haushalten zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Entlastungen für die Arbeitgeber entstehen durch den Abbau von bürokratischen Verfahren, wozu Straffungen im Verwaltungsverfahren, etwa im Antragsverfahren zur Zustimmung zur ordentlichen Kündigung, und die Verkürzung der Verfahrensdauer (§§ 87, 88) gehören. Der Umfang der Entlastungen ist nicht quantifizierbar.

Belastungen aus der Regelung zur besseren Wahrnehmung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen (§ 95) dürften im Ergebnis nicht zu erwarten sein, da diese Regelung nur für große Betriebe mit wenigstens 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen gilt und gleichzeitig aus der besseren Aufgabenwahrnehmung positive Effekte für die Betriebsabläufe in den Unternehmen zu erwarten sind.

II. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für den Bund als Arbeitgeber bleibt es bei einer Beschäftigungspflichtquote von 6 Prozent. Der Bund wird durch die Beibehaltung der Pflichtquote von 5 Prozent für die übrigen öffentlichen und privaten Arbeitgeber nicht entlastet.

Entlastungen durch die Beibehaltung der Pflichtquote von 5 Prozent entstehen in den öffentlichen Haushalten der Länder und sonstigen öffentlichen Arbeitgeber mit einer Beschäftigungsquote zwischen 5 und weniger als 6 Prozent.

Für die Integrationsämter können sich finanzielle Belastungsverschiebungen im Rahmen des Ausgleichsabgabeaufkommens ergeben.

Aus den für die Integrationsämter geschaffenen neuen Möglichkeiten, Zuschüsse zu Gebühren sowie Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung zu zahlen, ergeben sich keine Mehrbelastungen, sondern lediglich Verschiebungen im Leistungsgefüge, da diese Zahlungen nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Aufkommens an Ausgleichsabgabe erfolgen. Dieses verändert sich mit Blick auf die beizubehaltende Pflichtquote nicht.

Bei der nach § 13 Abs. 2 Nr. 11 abzuschließenden gemeinsamen Empfehlung wird davon ausgegangen, dass keine Mehrkosten entstehen, da die Rehabilitationsträger bereits nach geltendem Recht die Integrationsfachdienste insbesondere mit der Eingliederung psychisch behinderter Menschen in das Arbeitsleben beauftragen sollen.

Bei der Regelung zum Übergangsgeld zur stufenweisen Wiedereingliederung (§ 51) handelt es sich um eine Klarstellung zum geltenden Recht. Mehrkosten werden nicht erwartet. Sollte es dennoch zu Mehrkosten kommen, sind diese innerhalb der Haushalte der Rehabilitationsträger gegenzufinanzieren.

Hinsichtlich der Kosten für bauliche Veränderungen in der Wohnung nach §§ 55 und 102 wird klargestellt, dass es sich hier auch schon um bisher zu erbringende Leistungen handelt. Es werden nur geringe Mehrkosten für die Integrationsämter und die Träger der Sozialhilfe erwartet, die nicht beziffert werden können. Der Bund und die Bundesanstalt für Arbeit werden durch diese Regelung nicht belastet.

Aus der Regelung des § 102 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c ergeben sich keine Belastungen für Bund und Bundesanstalt für Arbeit, da diese Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsgabe durch die Integrationsämter erbracht werden. § 68 Abs. 4 Satz 3 schließt aus, dass über den § 102 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c hinaus weitergehende Leistungsansprüche begründet werden können.

Aus § 109 Abs. 4 Satz 2 ergibt sich keine Ausweitung des Personenkreises. Mehrkosten werden nicht erwartet. Bund und Bundesanstalt für Arbeit werden durch diese Regelung nicht belastet.

Aus der Aufnahme der Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz in § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 ergibt sich keine Erweiterung des berechtigten Personenkreises. Die Regelung ist daher kostenneutral. Sollten wider Erwarten Mehrkosten entstehen, werden diese durch den Haushalt des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung im Rahmen der verfügbaren Mittel aufgefangen.

Für die Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich Entlastungen durch den Fortfall von Lohnersatzleistungen, wenn aufgrund der Wirkungen der getroffenen Regelungen arbeitslose schwerbehinderte Menschen, die solche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden. Der tatsächliche Umfang der Entlastungen ist davon abhängig, in welchem Umfang die Eingliederung durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt oder zur Ausbildungsvergütung erfolgt.

Aus der verstärkten Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ergeben sich positive volkswirtschaftliche Auswirkungen aus vermehrter Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt im Sinne des Gender Mainstreamings die Unterschiede der Lebenssituation von Frauen und Männern mit Behinderungen. Insbesondere die Förderung der Ausbildung in den Betrieben wird jungen, behinderten Frauen zu Gute kommen, deren Einstieg in Erwerbstätigkeit künftig verbessert werden kann. Darüber hinaus wird auf der Grundlage der vereinbarten ergänzenden Unterstützung der Umsetzung in gemeinsamer sozialer Verantwortung eine Annäherung der tatsächlichen Gleichstellung von behinderten Frauen bei der Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden können.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333